

Statuten

des Vereins

Consortium for Immuno-Hemato-Oncology

vom 22.08.2025

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Consortium for Immuno-Hemato-Oncology (CIHO)» besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein mit Sitz in Solothurn (Schweiz) gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Zweck

Der gemeinnützige Verein bezweckt die Schaffung von strukturellen, organisatorischen und prozessualen Synergien in den medizinischen Fachgebieten der Immunologie (Rheumatologie, Allergologie und Infektiologie), Hämatologie und Onkologie sowie assoziierte Fachgebiete zur Verbesserung der Effizienz und Qualität in den Bereichen i) klinische Versorgung ii) Forschung und Entwicklung, iii) Aus- und Weiterbildung, iv) Prävention und Schulung sowie v) Informationsaustausch.

Der Verein ist im Rahmen seines Zweckes in der ganzen Schweiz und im Ausland tätig. Er verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig, Aufwände können in Rechnung gestellt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II MITGLIEDER

Artikel 3 Mitgliederkategorien

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein.

Artikel 4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands einen jährlichen Mitgliederbeitrag genehmigen.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils im Voraus für das folgende Mitgliedschaftsjahr eingezogen. Tritt ein Mitglied dem Verein während eines laufenden Mitgliedschaftsjahres bei, wird der Mitgliederbeitrag anteilig erhoben.

Artikel 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen, Traktanden für Mitgliederversammlungen zu beantragen sowie Auskünfte über die Geschäfte des Vereins beim Vorstand einzuholen.

Mitglieder üben ihre Rechte persönlich aus, sie können sich jedoch an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied oder durch eine Drittperson vertreten lassen. Ist das Mitglied eine juristische Person, so übt diese ihre Rechte durch einen Handlungsbevollmächtigten Vertreter bzw. eine Handlungsbevollmächtigte Vertreterin aus.

Artikel 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren, den Zweck des Vereins zu fördern, die Statuten und allfällige Reglemente oder individuelle Mitgliedschaftsvereinbarungen zu achten sowie ihrer finanziellen Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages nachzukommen, falls ein solcher erhoben wird.

Artikel 7 Beginn der Mitgliedschaft

Beabsichtigt eine Person, Mitglied des Vereins zu werden, muss sie einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, Mitglieder können schriftliche Einwände für die Aufnahme eines Mitgliedes einbringen. Im Falle der Verweigerung der Aufnahme eines Mitglieds kann die betroffene Person den Entscheid innerhalb von zwanzig (20) Tagen beim Vorstand schriftlich anfechten. Der Vorstand entscheidet endgültig über das weitere Vorgehen. Es besteht kein Anspruch auf eine Begründung bei einer Ablehnung.

Artikel 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei

1. Austritt;
1. Ausschluss;
2. Tod bei natürlichen Personen
3. Auflösung bei Personengesellschaften;
4. Liquidation des Vereins.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliederbeitrags.

Artikel 9 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung an Vorstand. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Artikel 10 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder können in folgenden Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wenn das Mitglied eine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein, die sich aus den Statuten sowie allfälligen Reglementen oder der individuellen Mitgliedschaftsvereinbarungen ergeben, verletzt und die Verletzung nicht innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Anzeige der Verletzung durch den Vorstand geheilt wird;
2. wenn Umstände eingetreten sind, die einen wichtigen Grund für den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein erfordern, um das Risiko der Bedrohung der Integrität oder des Ansehens des Vereins zu vermeiden.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Entscheid bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich anzufechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

III FINANZIELLES

Artikel 11 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

1. Mitgliederbeiträge;
2. Erträge aus dem Vereinsvermögen;
3. Spenden und Zuwendungen aller Art;
4. Beiträge und Subventionen öffentlicher und privater Institutionen;
5. Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen.

Artikel 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr, soweit der Vorstand es nicht anders bestimmt.

Artikel 13 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird nach den anerkannten Regeln der Buchführung und Rechnungslegung erstellt.

Artikel 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV ORGANISATION

Artikel 15 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Revisionsstelle

A Die Mitgliederversammlung

Artikel 16 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen die folgenden Aufgaben zu:

1. Statutenänderungen;
2. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses;
3. Aufsicht über die Tätigkeit der Organe;
4. Wahl und Abberufung des Vorstands;
5. Wahl und Abberufung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Vorstands sowie des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin des Vorstands;
6. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
7. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
8. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
9. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts des Vorstands sowie des Revisionsberichts;
10. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
11. Erledigung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
12. Genehmigung der Mitgliederbeiträge;
13. Genehmigung des jährlichen Budgets.

Artikel 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand lädt mindestens dreissig (30) Tage im Voraus unter Angabe der provisorischen Traktanden zur Mitgliederversammlung ein. Sie kann physisch an einem vom Vorstand bestimmten Tagungsort oder elektronisch (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz, Skype, Teams, Zoom, etc.) bzw. in einer Mischform stattfinden.

Mitglieder können die Behandlung zusätzlicher Traktanden schriftlich beim Vorstand beantragen. Anträge für zusätzliche Traktanden müssen spätestens zwanzig (20) Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens zehn (10) Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt. Über Gegenstände, die nicht gehörig traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, via E-Mail oder über eine elektronische Kommunikationsplattform.

Artikel 18 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet in den folgenden Fällen statt:

1. auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung;
2. auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder;
3. auf Antrag der Revisionsstelle.

Der Vorstand hat die von den Mitgliedern oder der Revisionsstelle verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von dreissig (30) Tagen durchzuführen. In Bezug auf das Traktandieren von Gegenständen gilt Artikel 17 Artikel 17 analog.

Artikel 19 Universalversammlung

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In einer Universalversammlung kann über sämtliche in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallende Gegenstände Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Mitglieder anwesend sind.

Artikel 20 Vorsitz

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes und bei dessen bzw. deren Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin des Vorstands.

Artikel 21 Beschlussfassung

Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, findet ausnahmsweise eine geheime Abstimmung statt. Der Verein kann anstelle von Abstimmungen per Stimmzettel oder Handzeichen jederzeit ein elektronisches oder Online-Abstimmungssystem nutzen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Vorbehältlich zwingenden Rechts oder dieser Statuten, werden Beschlüsse gefasst und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung gleichgestellt ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg. Der Vorstand stellt den Mitgliedern den schriftlichen Beschlussantrag via E-Mail oder über eine elektronische Kommunikationsplattform zu und setzt eine Frist von dreissig (30) Tagen zur Beschlussfassung. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist nicht zulässig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 22 Wichtige Beschlüsse - Statutenänderungen

Beschlüsse über Statutenänderungen können nur bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden und bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 23 Protokoll

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann elektronisch erfolgen durch elektronische Signatur (z.B. via DocuSign, AdobeSign) oder durch Übermittlung des unterzeichneten Protokolls als pdf-Kopie. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein.

B Der Vorstand

Artikel 24 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern wie folgt zusammen:

1. Präsident bzw. Präsidentin;
2. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin;
3. Kassier
4. Revisor

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit diesem Artikel 24 gewählt.

Artikel 25 Konstituierung des Vorstands

Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 26 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei (2) Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 27 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegen aussen. Dem Vorstand stehen alle Aufgaben zu, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

1. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen;
4. Aufnahme von neuen Mitgliedern;
5. Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Mitgliederversammlung;
6. Einsetzung von Kommissionen oder Ausschüssen;
7. Erlass und Änderung von Reglementen;
8. Verwaltung des Vereinsvermögens;
9. Buchführung.

Der Vorstand kann Einzelheiten über die Organisation und die Geschäftsführung in Reglementen regeln sowie Kommissionen und Ausschüsse bilden und einzelne Aufgaben an diese delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Artikel 28 Einberufung

Der Präsident bzw. die Präsidentin lädt zur Vorstandssitzung ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandsmitglieder oder die Revisionsstelle können zudem jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen. Die Einberufung hat mindestens zehn (10) Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Über Gegenstände, die nicht gehörig traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin schriftlich, via E-Mail oder über eine elektronische Kommunikationsplattform.

Die Versammlungen können sowohl physisch als auch elektronisch (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz, Skype, Teams, Zoom, etc.) oder in einer Mischform durchgeführt werden.

Artikel 29 Vorsitz

Den Vorsitz der Vorstandssitzung führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes und bei dessen bzw. deren Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin des Vorstands.

Artikel 30 Beschlussfassung

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Beschlussfassung in der Vorstandssitzung gleichgestellt ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg. Der Präsident bzw. die Präsidentin stellt den Vorstandsmitgliedern den schriftlichen Beschlussantrag via E-Mail oder über eine elektronische Kommunikationsplattform zu und setzt eine Frist von zehn (10) Tagen zur Beschlussfassung. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit sämtlicher Stimmen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 31 Protokoll

Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann elektronisch erfolgen durch elektronische Signatur (z.B. via DocuSign, AdobeSign) oder durch Übermittlung des unterzeichneten Protokolls als pdf -Kopie. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin braucht nicht Mitglied des Vorstands zu sein.

Artikel 32 Zeichnungsberechtigung

Ein Vorstandsmitglied zeichnet mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin kollektiv zu zweien, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.

C Die Revisionsstelle

Artikel 33 Freiwillige Revision¹

Der Verein unterliegt keiner ordentlichen oder eingeschränkten Revision gemäss Artikel 69b Absatz 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein regelt die Revision der Buchführung jedoch freiwillig im Sinne von Artikel 69b Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 34 Wahl und Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, als Revisionsstelle. Der Revisor bzw. die Revisorin muss in der Schweiz wohnhaft sein oder ihren Sitz oder eine eingetragene Zweiniederlassung in der Schweiz haben. Die Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 35 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Buchführung und Rechnungslegung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt einen Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

¹ **Kommentar:** Ein Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle prüfen lassen, wenn zwei der folgenden Kennzahlen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten werden: Bilanzsumme von CHF 10 Millionen, Umsatz von 20 Millionen und 50 Vollzeitmitarbeiter im Jahresdurchschnitt. Trifft dies nicht zu, kann der Verein auf eine Revision verzichten.

V AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 36 Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden und bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren und bestimmt das Liquidationsverfahren. Das verbleibende Vereinsvermögen wird auf eine gemeinnützige steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung übertragen; in keinem Fall dürfen Mittel an die Vereinsmitglieder zurückfliessen.

VI DIVERSES

Artikel 37 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand lässt den Verein im Handelsregister des Kantons Solothurn eintragen.

Artikel 38 Gerichtsstand

Der Verein und seine Tätigkeit unterstehen Schweizer Recht. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Solothurn.

Artikel 39 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form von der Gründerversammlung genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Ort und Datum: Grenchen, 25.08.2025

Der Präsident:

